

§ 10

Vorausfestsetzung

Die Einfuhrlicenz kann eine Vorausfestsetzung des Abschöpfungssatzes, die Ausfuhrlicenz eine Vorausfestsetzung des Erstattungssatzes enthalten.

§ 11

Nebenbestimmungen

Das Agrarhandelsdokument für ein kontingentiertes Erzeugnis kann Beauftragungen entsprechend den Ausschreibungsbedingungen enthalten.

§ 12

Verbringung

(1) Der Inhaber eines Agrarhandelsdokuments hat zu gewährleisten, daß die Sendung vor dem Verbringen auf der Rückseite des Dokumentes eingetragen und nach dem Verbringen zollamtlich abgeschrieben wird.

(2) Das Agrarhandelsdokument ist mit der Sendung mitzuführen. Die Sendung ist einer zur Abfertigung befugten Zollstelle zu gestehen, soweit nicht Befreiungen bewilligt werden.

(3) Die Zollstelle bestätigt das Verbringen auf dem Agrarhandelsdokument.

(4) Eine Überschreitung der Menge bis zu 5% ist zugelassen, soweit nicht in den Ausschreibungsbedingungen für ein kontingentiertes Erzeugnis etwas anderes festgelegt ist.

§ 13

Rückgabe

Agrarhandelsdokumente sind unverzüglich an die ALM zurückzugeben, wenn sie ausgenutzt oder abgelaufen sind oder wenn der Inhaber die Absicht aufgibt, sie auszunutzen.

§ 14

Widerruf

Wird festgestellt, daß der Inhaber entgegen den im Agrarhandelsdokument enthaltenen Festlegungen Waren verbringt, kann die ALM das Agrarhandelsdokument widerrufen. Mit dem Widerruf verfällt die Sicherheit

§ 15

Sicherheit

(1) Eine Bezugsgenehmigung oder eine Lizenz wird nur erteilt, wenn eine Sicherheit gestellt ist. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Auf eine Sicherheit wird verzichtet, wenn sich deren Betrag auf weniger als 50 DM beläuft.

(3) Eine Sicherheit kann geleistet werden

- a) durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von der ALM bekannt gemachtes Bankkonto
- b) in bar bei der Zahlstelle der ALM
- c) in Form einer Bürgschaft, die den Anforderungen, die die ALM bekannt macht, entspricht

(4) Die ALM kann andere Formen der Sicherheitsleistung zulassen.

(5) Die Sicherheit wird freigegeben, wenn der ALM innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit durch Vorlage des abgeschriebenen Agrarhandelsdokuments nachgewiesen wird, daß es mindestens 95% ausgenutzt worden ist⁶

(6) Ist das Agrarhandelsdokument zu weniger als 95% ausgenutzt worden, so verfällt die Sicherheit anteilig; ist es nicht ausgenutzt worden, verfällt die Sicherheit vollständig.

§ 16

Verlust des Agrarhandelsdokuments

(1) Bei Verlust eines Agrarhandelsdokuments erteilt die ALM ein Ersatzdokument über die nachweislich noch nicht ausgenutzte Menge, wenn der Inhaber den Nachweis erbringt, daß er im Umgang mit dem Agrarhandelsdokument die nötige Sorgfalt hat walten lassen. Bei Verlust des Ersatzdokuments wird kein neues Agrarhandelsdokument erteilt

(2) Die Erteilung eines Ersatzdokuments unterliegt der Leistung einer Sicherheit Die Höhe der Sicherheit beträgt das Doppelte des in Anlage 1 angegebenen Satzes für die Menge, über die das Ersatzdokument ausgestellt wird.

(3) Das Ersatzdokument erhält einen entsprechenden Vermerk.

§ 17

Höhere Gewalt

Kann das Agrarhandelsdokument infolge eines Umstandes, den der Inhaber als Fall höherer Gewalt geltend macht während der Gültigkeitsdauer nicht ausgenutzt werden, so kann der Inhaber die Freigabe der Sicherheit beantragen. Er erbringt den Nachweis für den von ihm als höhere Gewalt angesehenen Umstand.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die gemäß § 1 erforderlichen Agrarhandelsdokumente (Bezugsgenehmigungen oder Lizenzen) Erzeugnisse in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Anordnung verbringt
2. die gemäß § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Eintragungen nicht vornimmt oder Abschreibungen auf den Agrarhandelsdokumenten nicht vornehmen läßt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 die vorgeschriebenen Agrarhandelsdokumente nicht mit der Sendung mitführt,
4. die Sendung entgegen § 12 Abs. 3 nicht der zur Abfertigung befugten Zollstelle gestellt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für Rechtsangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied der ALM.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 100).

§ 19

Andere Rechtsvorschriften

Die für das Verbringen der unter diese Anordnung fallenden Erzeugnisse sonst geltenden Rechtsvorschriften sind weiter anzuwenden, soweit sie nicht dieser Anordnung widersprechen.

§ 20

Übergangsregelung

Genehmigungen für das Verbringen, die bisher erteilt wurden und über den 30. Juni 1990 hinaus gültig sind, verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1990 ihre Gültigkeit